BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 12. April 2005

betreffend die Entlastung des Direktors des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003

(2005/539/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2003, zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 8. März 2005 (6858/2005 — C6-0075/2005),

— gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185, und die Verordnung (EG) Nr. 1655/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 ([3]), insbesondere auf Artikel 12a,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([4]), insbesondere auf Artikel 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002,

— gestützt auf die Artikel 70 und 71 sowie Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0074/2005),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003;

2. fasst seine Bemerkungen in der beigefügten Entschließung zusammen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Präsident — Josep BORRELL FONTELLES

Der Generalsekretär — Julian PRIESTLEY

([1]) ABl. C 324 vom 30.12.2004, S. 53.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 41.
([4]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.